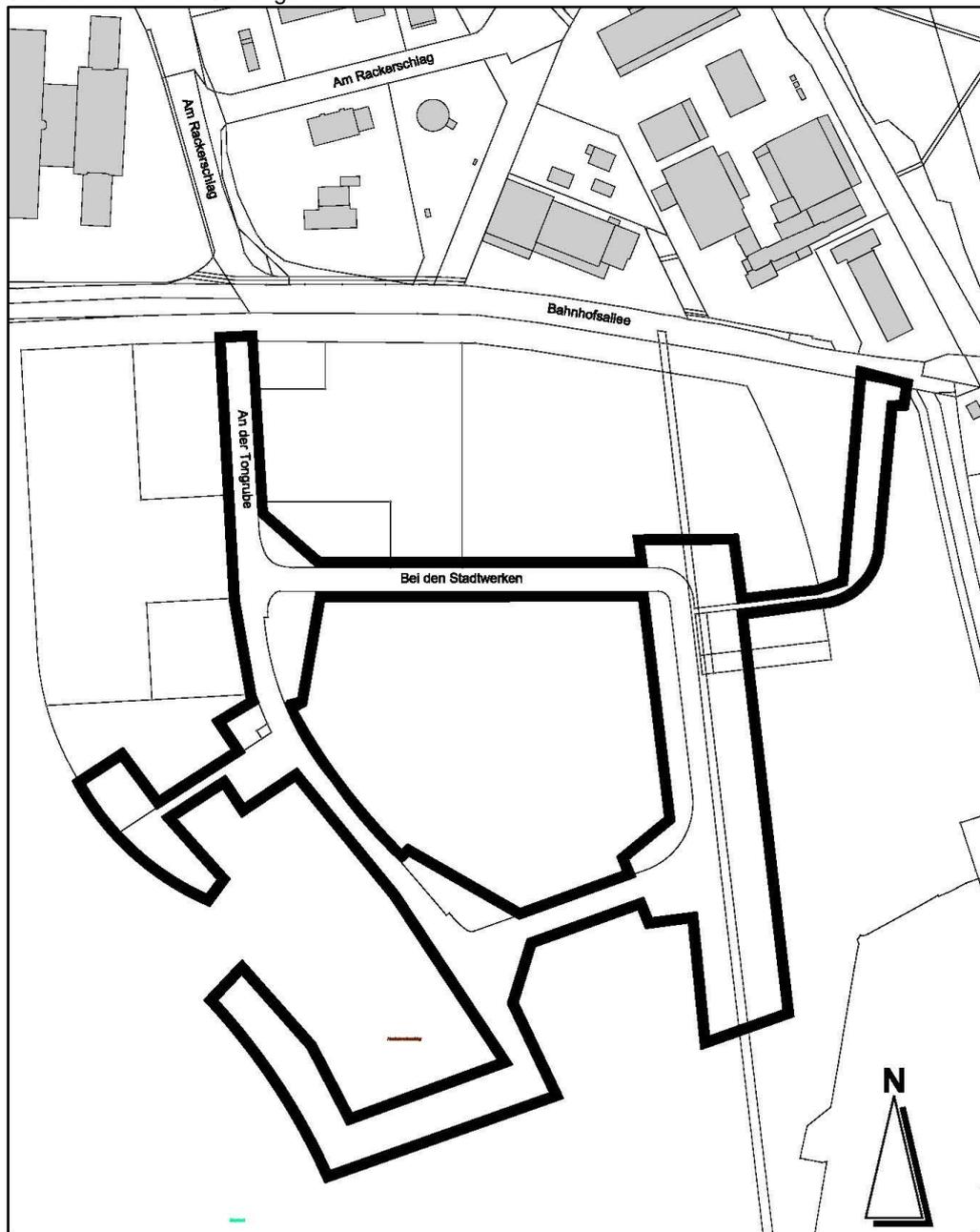


Amtliche Bekanntmachung
Bekanntmachung der Stadt Ratzeburg

**Aufstellung und öffentliche Auslegung der Entwürfe
der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Gewerbegebiet Neuvorwerk“**

Übersicht über den Geltungsbereich



Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Ratzeburg hat in seiner Sitzung am 09.11.2020 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Gewerbegebiet Neuvorwerk“ für das Gebiet „östlich der B 207, südlich der B 208 (alt) und westlich der Bahnlinie“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen. Es wird folgendes Planungsziel verfolgt: Schaffung planungsrechtlicher Grundlagen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung. Dieser Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Der durch den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss am 09.11.2020 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Gewerbegebiet Neuvorwerk“ für das Gebiet „östlich der B 207, südlich der B 208 (alt) und westlich der Bahnlinie“ und die Begründung liegen nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

von Dienstag, 01.12.2020 bis Freitag, 08.01.2021

im Rathaus, Unter den Linden, Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften, Dachgeschoss, während der Öffnungszeiten öffentlich aus. Die Unterlagen können unter www.ratzeburg.de/Bekanntmachungen/Bauleitplanung/PlanungenimVerfahren im Internet eingesehen werden.

Aus Gründen des Infektionsschutzgesetzes wurde das Rathaus in Ratzeburg für den Publikumsverkehr zwischenzeitlich geschlossen. Die Einsichtnahme in die ausgelegten Bauleitplanunterlagen ist jedoch nach telefonischer Abstimmung unter der Telefonnummer 04541 – 8000 161 montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr gegeben. Die Einsichtnahme ist dann im Dachgeschoss des Rathauses möglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Stellungnahmen können auch per E-Mail an k.koop@ratzeburg.de gesendet werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Ratzeburg, 17. November 2020
Stadt Ratzeburg

Siegel

Der Bürgermeister

gez.
Koech